

## Vorblatt

### Ziele

- Erreichen der im Tierzuchtgesetz formulierten Ziele;
- Leichteres Vollziehen der Bestimmungen des Stmk. Tierzuchtgesetzes 2019, welches die Tierzuchtverordnung (EU )2016/1012 mit vielen Zitaten dieser Verordnung ausführt.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- ausführende Bestimmungen zum Stmk. Tierzuchtgesetz 2019 betreffend die Zucht, den Handel mit reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen und deren Zuchtmaterial und dem Besamungswesen.
- nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109 EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, Abl. 2013 Nr. L 354, S. 132;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36;
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9;
6. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatenangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343, S.1;
7. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von engen Verordnungsermächtigungen im Stmk. Tierzuchtgesetz 2019 und EU-Recht)

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Steiermärkische Tierzuchtverordnung 2021
Einbringende Stelle:	Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2021
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2021

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das europäische Tierzuchtrecht wurde mit der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“), ABl. 2016 Nr. L 171, S. 66, neu geregelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2019, LGBl. Nr. 74/2019, neu erlassen. Mit der Steiermärkischen Tierzuchtverordnung 2021 wird entsprechend den Verordnungsermächtigungen nach dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2019 die Tierzuchtverordnung 2009 ersetzt.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Verordnungserlassung würde es im Tierzuchtwesen zu einer uneinheitlichen, unerwünschten Formularvielfalt bzgl. Beleg, Besamungs- und Embryoübertragungsscheinen kommen. Die Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer würden nicht genannt werden.

Insgesamt würde das Tierzuchtgesetz schwerer zu vollziehen sein.

### Ziele

- Erreichen der im Tierzuchtgesetz formulierten Ziele;
- Leichteres Vollziehen der Bestimmungen des Stmk. Tierzuchtgesetzes 2019, welches die Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 mit vielen Zitaten dieser Verordnung ausführt.

### Maßnahmen

Erlassung der Verordnung mit der die im Stmk. Tierzuchtgesetz 2019 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen ausgeführt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Abs. 1 dient der Klarstellung, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur für jene Bereiche nähere Regelungen erlassen werden sollen, die im Steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2019 nicht ausreichend, umfassend, detailliert und letztendlich für den Normunterworfenen aber auch die tierzüchterische Praxis sowie die Tierzuchtbehörden grundlegend verständlich und für den Vollzug geeignet geregelt erscheinen.

Abs. 2 nimmt auf die zeitgemäßen und in der tierzüchterischen Praxis unerlässlichen Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten der elektronischen Datenverarbeitung Bezug. Beim Datenverkehr zwischen den Normunterworfenen und den Behörden ist jedenfalls das AVG zu beachten.

Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, dass die ausdrückliche Möglichkeit des Tätigwerdens von auswärtigen Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, Besamungstechnikern/Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandsbesamern/Eigenbestandsbesamerinnen im Inland nach den einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019 besteht. Insbesondere werden im Falle von in ausländischer Sprache abgefassten Dokumenten diese zusätzlich in einer deutschen Übersetzung verlangt, damit sich die Tierzuchtbehörde rasch einen inhaltlichen Überblick verschaffen kann. Diese Übersetzung bedarf allerdings keiner Beglaubigung.

### Zu § 2:

Z. 2 Nichtzuchttiere: Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind auch einige Bestimmungen für Tiere enthalten, die nicht unter die Zuchttierdefinition der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 fallen (z.B. § 8 Abs. 1, Anlagen 1-3). Um die Formulierung dieser Bestimmungen zu vereinfachen, wurde diese Definition aufgenommen.

Z. 3 Prüfeinsatz: Nachdem der in der tierzüchterischen Praxis gängige Begriff „Prüfeinsatz“ weder in der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 noch im Steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2019 näher definiert wurde, wird dieser Begriff in die Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung aufgenommen.

### Zu § 3:

Abs. 1 und Abs. 2: Die Aufgliederung der eigenen Zuchtpopulation sowie der Population, zu der der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen eine tierzüchterische Anbindung hat, gibt Auskunft über die Struktur der züchterisch zur Verfügung stehenden Population. Diese „Gesamtpopulation“ ist die Basis für alle züchterischen Maßnahmen, die im Zuchtprogramm getroffen werden. Von besonderer Bedeutung ist jene Gruppe von Tieren, die zur Zucht der nächsten Generation verwendet werden soll (Abs. 1 Z. 4). Nur bei Kenntnis der Struktur und Größe der Population kann die Angemessenheit der im Zuchtprogramm beschriebenen Maßnahmen abgeschätzt werden. Daher ist die Angabe der Größe und Aufgliederung der aktuellen Population auch im Jahresbericht (vgl. § 7) vorgeschrieben, um prüfen zu können, ob das genehmigte Zuchtprogramm eingehalten wird und ob dieses tatsächlich funktioniert, da das Zuchtprogramm zum Zeitpunkt des Antrages auf Anerkennung eine reine Planungsrechnung darstellt.

Da insbesondere weibliche Tiere nur einmal pro Fortpflanzungszyklus zur Nachzucht genutzt werden können, ist es erforderlich, über allfällige Mehrfacheintragungen von weiblichen Tieren Bescheid zu wissen, da diese Tiere einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Anbindung an einen fremden Zuchtverband oder an ein fremdes Zuchtunternehmen erfolgt in der Regel über männliche Tiere und kann für die Anpaarung maximal im Umfang des eigenen weiblichen Bestandes erfolgen, was für die Beurteilung der ausreichenden Größe der Zuchtpopulation (vgl. § 5) ausschlaggebend ist. Eine mögliche Form der Anbindung an andere Populationen kann auch der Einsatz von Embryonen sein.

### Zu § 4:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. g der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 akzeptiert ein Zuchtverband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm für eine Rasse durchführt, zur Prüfung männlicher reinrassiger Zuchtrinder, -schweine, -schafe und -ziegen Samen, der reinrassigen Zuchttieren entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, sofern dieser Samen ausschließlich zum Zweck der Prüfung dieser männlichen reinrassigen Zuchttiere und innerhalb der mengenmäßigen

Beschränkungen verwendet wird, die ein Zuchtverband für die in Art. 25 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Prüfungen benötigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. d der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 akzeptiert ein Zuchtunternehmen, das ein genehmigtes Zuchtprogramm für Hybridzuchtschweine derselben Rasse, Linie oder Kreuzung durchführt, zur Prüfung von Hybridzuchtebern Samen, der Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, sofern dieser Samen ausschließlich zum Zweck der Prüfung dieser Hybridzuchtschweine und innerhalb der mengenmäßigen Beschränkungen verwendet wird, die ein Zuchtverband für die in Art. 25 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 vorgesehenen Prüfungen benötigt.

Der Prüfeinsatz ist in § 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes als Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung definiert. Für die Zuchtwertschätzung können direkte Nachkommen des Spendertieres und insbesondere bei multipaaren Tieren – wie Schweinen – auch von Seitenverwandten, wie Voll- und Halbgeschwister, verwendet werden. Die mit großem Aufwand verbundene umfangreiche Datenerhebung und Datenauswertung der Leistungen von Nachkommen wird von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen de facto nur im Rahmen von Zuchtprogrammen durchgeführt, für welche diese eine Genehmigung beantragen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. g und Art. 24 Abs. 1 lit. d der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit § 10 Z. 1 lit. d und e des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019 ist das Inverkehrbringen oder die Abgabe von ungeprüftem Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz überhaupt nur zulässig, wenn der Prüfeinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens durchgeführt wird. Die Kapazität eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens, insbesondere weibliche Tiere für Prüfeinsätze zur Verfügung zu stellen, ist durch die Anzahl der zu ihrer eigenen Zuchtpopulation gehörenden weiblichen Zuchttiere im belegfähigen Alter und den maximalen Anteil an diesem Zuchttiersegment, den er für Prüfeinsätze reservieren möchte, beschränkt. Die Nutzung von Daten von Nichtzuchttieren ist nur in Randbereichen möglich, sofern der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen einen Weg zu solchen Daten gewährleisten kann und diese Daten gewisse Anforderungen (z.B. genetische Verknüpfbarkeit mit der eigenen Population) erfüllen. Schließlich soll der Einsatz der Prüftiere populationsgenetischen Grundsätzen entsprechen (z.B. Anpaarung an möglichst durchschnittliche Tiere der Population), damit die Aussagekraft der Leistungsdaten in der nachfolgenden Zuchtwertschätzung ein Optimum erreicht.

All dies bewirkt, dass die Bereitstellung von weiblichen Zuchttieren aus einem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen für einen Prüfeinsatz ein wertvolles und auch sehr begehrtes, aber knappes Gut ist. Um zu vermeiden, dass Testkapazitäten unnötig gebunden werden, erscheint es unerlässlich, die Rechte und Pflichten der Besamungsstationen und Samendepots sowie der Zuchtverbände und Zuchtunternehmen klar zu regeln.

Es soll dem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen vorbehalten sein, zu entscheiden, ob er für Prüfeinsätze zur Verfügung stehen will (Zuchtverbände, die ein Zuchtprogramm zur Erhaltung einer Rasse durchführen, werden für Prüfeinsätze in aller Regel nicht in Betracht kommen).

#### **Zu § 5:**

Abs. 1: Gemäß Anhang I Teil 2 Z. 2 der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 muss sich das Zuchtprogramm auf einen ausreichend großen Zuchttierbestand und auf genügend Züchter in dem geografischen Gebiet, in dem es durchgeführt wird oder werden soll, erstrecken.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde eine absolute Untergrenze auf Basis tierzuchtfachlicher Erkenntnisse festgelegt, unter der man aus tierzüchterischer Sicht, selbst bei Anbindung an andere Zuchtpopulationen, nicht von einer Zucht im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012 sprechen kann. Die Vorgabe, dass im Falle der Reinzucht eine ausreichende Zuchtpopulation gegeben ist, wenn mindestens 10 weibliche und 2 männliche fortpflanzungsfähige Zuchttiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, ist in der Praxis bei den Zuchtverbänden und Züchtern einfach darstellbar, erklärbar und nachvollziehbar und auch für die Tierzuchtbehörde einfach überprüfbar. Die gemäß der Steiermärkischen Tierzuchtverordnung 2009 angewendete Formel für die effektive Populationsgröße hat in der Praxis immer wieder zu Fehlinterpretationen und damit falschen Berechnungen geführt.

Abs. 2: Während bei der Reinzucht auf die in Abs. 1 genannten Tierkategorien der gesamten Population abgestellt wird, muss im Falle von Hybridzuchtschweinen die Populationsgröße der für die Kreuzung verwendeten Rassen, Linien oder Kreuzungen (Hybriden) die in Abs. 1 genannten Werte erreichen. Das bedeutet, dass bei Hybridzuchtschweinen zum Beispiel bei jeder für die Kreuzung verwendeten Linien

mindestens 10 weibliche und 2 männliche fortpflanzungsfähige Zuchttiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sein müssen.

#### **Zu § 6:**

Für die Funktionsfähigkeit eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens ist auch die fachliche Eignung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person von besonderer Bedeutung.

Die fachliche Eignung kann nicht nur durch den erfolgreichen Abschluss einer bestimmten Ausbildung im Sinne von Abs. 1 Z. 1 bis 3 (z.B. einschlägiges Studium, höhere Bundeslehranstalt mit Fachrichtung Landwirtschaft), sondern im Einzelfall auch auf andere Weise nachgewiesen werden (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung als Mitarbeiter/in eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens).

#### **Zu § 7:**

Abs. 1: Die Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichtes an die Tierzuchtbehörde gilt sowohl für im Bundesland anerkannte als auch für im Bundesland rechtmäßig tätige fremde Zuchtverbände und Zuchtunternehmen. Der Bericht umfasst immer ein Jahr, wobei der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen in der Wahl des Beginns des „Berichtsjahres“ frei ist. Damit können die Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen neben dem Kalenderjahr auch das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum wählen.

Abs. 2: Der Bericht von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen mit Sitz im Bundesland bezieht sich in seinen inhaltlichen Angaben immer auf eine Rasse und auf den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich, jedoch aufgeschlüsselt nach Bundesländern und ggf. Staaten. Mit dem Bericht steht der Tierzuchtbehörde eine Grundinformation über den Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen und die Durchführung des Zuchtprogrammes zur Verfügung. Auf dieser Basis ist eine Einschätzung über die Funktionsfähigkeit des Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens und des Ablaufs seiner Arbeit möglich. Aus diesen Informationen lässt sich beurteilen, ob ein Handlungsbedarf seitens der Behörde besteht.

Die Ziffern 1 bis 5 enthalten die wichtigsten Grundinformationen, wobei es nicht mehr – wie im Antrag auf Genehmigung – um Planungsdaten geht, sondern um tatsächlich realisierte Fakten und Daten.

Der Jahresbericht hat auch Satzungsänderungen betreffend die im Anhang I Teil 1 B Z.1 lit b der VO (EU) 2016/1012 genannten Angelegenheiten zu enthalten.

Abs. 3: Von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, die ihren Sitz nicht im Bundesland haben, aber hier tätig sind, wird der Inhalt des Berichtes gemäß Abs. 2 nur in reduzierter Form verlangt, da nicht alle in Abs. 2 vorgesehenen Daten für eine Behörde, die nicht selbst die Genehmigungsbehörde ist, Aussagekraft besitzen. Der Bericht bezieht sich nur auf züchterische Tätigkeiten im Bundesland. Zusätzlich müssen diese Zuchtverbände und Zuchtunternehmen dem Bericht eine Aufstellung über die im Geltungsbereich des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019 abgeschlossenen Prüfeinsätze anschließen.

Sind Zuchtverbände und Zuchtunternehmen in mehreren Bundesländern und/oder Mitgliedsstaaten tätig und damit mehrfach zur Vorlage eines Berichtes verpflichtet, kann auch ein Gesamtbericht erstellt werden, in dem die Darstellung der Zahlen und Ergebnisse entsprechend den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 2 für die einzelnen Teile des räumlichen Tätigkeitsbereiches (Bundesländer oder Mitgliedsstaaten) in Tabellenform erfolgt. Somit müssen der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen nicht einzelne unterschiedliche Berichte erstellen.

#### **Zu § 8:**

Im Zuge der Belegung, Besamung und Embryoübertragung sind Dokumente über die durchgeführte Tätigkeit auszustellen bzw. entsprechende Aufzeichnungen für Zuchttiere und Nichtzuchttiere zu führen. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in den Anlagen 1 bis 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfes und ist in eigene Spalten für Nichtzuchttiere und Zuchttiere gegliedert.

#### **Zu § 9:**

Abs. 1: In Abs. 1 wird neben dem erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungslehrganges im Sinne der nachstehenden Absätze auch die abgeschlossene Ausbildung zur Tierärztin/zum Tierarzt nach den bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 erklärt. Dies ist erforderlich, da aufgrund des § 11 Abs. 2 Z. 1 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 nur die zur Berufsausübung berechtigten Tierärztinnen oder Tierärzte künstliche Besamung schon aufgrund des Gesetzes durchführen dürfen, sodass für die fertig ausgebildeten Tierärzte, die nicht zur Berufsausbildung berechtigt sind, die Vorschriften für Besamungstechnikerinnen bzw. Besamungstechniker gelten.

Abs. 2, 3 und 4: In den Abs. 2 bis 4 wird geregelt, welche Anforderungen ein Ausbildungslehrgang erfüllen muss, damit mit seinem erfolgreichen Abschluss die fachliche Eignung im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 2019 nachgewiesen wird.

Abs. 2 sieht vor, dass der Ausbildungslehrgang in einer Ausbildungseinrichtung, welche zumindest bestimmte Minimalvoraussetzungen im Hinblick auf Organisation und Infrastruktur erfüllt, stattfinden muss. Abs. 3 regelt die Mindestlehrinhalte und Abs. 4 die Mindestdauer des Ausbildungslehrganges.

Als Mindestdauer wird je nach Tierart eine bestimmte Stundenanzahl vorgeschrieben. Die Stundenanzahl ist im Sinne von Unterrichtsstunden zu verstehen.

Die festgelegte Stundenanzahl orientiert sich an der Dauer der Ausbildungslehrgänge in den derzeit zugelassenen Einrichtungen im In- und Ausland (z.B. Deutschland und Schweiz).

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit von mit einzelnen Lehrinhalten gemäß Abs. 3 fachlich gleichwertigen Ausbildungen richtet sich vornehmlich an die Ausbildungseinrichtung und ist für die Frage relevant, ob die Kandidatin/der Kandidat den Ausbildungslehrgang im Sinne des Abs. 6 in ausreichendem Umfang besucht hat und von diesem die Prüfung abgenommen werden darf.

Abs. 5: In Abs. 5 ist normiert, dass die Leitung des Ausbildungslehrganges durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen muss.

Abs. 6: Durch das Erfordernis einer ausreichenden persönlichen Teilnahme am Ausbildungslehrgang soll eine qualifizierte einheitliche Ausbildung sichergestellt werden. In Anlehnung an Erfordernisse bei anderen beruflichen Ausbildungskursen wird unter Berücksichtigung der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen (Abs. 4) eine Anwesenheit von zumindest 80 % gefordert sein, um einen ausreichenden Lehrgangsbesuch aufweisen zu können.

Abs. 8: Durch Abs. 8 werden die Ausbildungslehrgänge, welche in den in der Anlage 4 aufgelisteten Ausbildungseinrichtungen abgehalten werden, gemäß § 21 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 anerkannt. Von einer genauen Bezeichnung der Lehrgänge wurde Abstand genommen, um nicht die Verordnung ändern zu müssen, wenn sich der Name der Lehrgänge ändert. Es erscheint auch nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausbildungseinrichtung nur einen Kurs für Besamungstechnikerinnen/Besamungstechniker anbietet. Es wird klargestellt, dass Personen, die diese Ausbildungslehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben, als fachlich geeignet im Sinne des § 15 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 gelten.

Bei den in der Anlage 4 angeführten Ausbildungseinrichtungen handelt es sich ausschließlich um solche aus dem deutschsprachigen Raum, da nur diese derzeit von praktischer Bedeutung sind. Dessen ungeachtet können auch Berufsausbildungen und –qualifikationen, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat absolviert wurden, gemäß § 16 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 anerkannt werden.

Die Auflistung in Anlage 4 ist das Ergebnis einer Prüfung der Ausbildungslehrgänge in Bezug auf die in Abs. 2 bis 7 gemachten Vorgaben. Die Auflistung, die bereits integrierter Bestandteil der Tierzuchtverordnung 2009 war, wurde aktualisiert.

#### **Zu § 10:**

§ 10 ist dem § 9 nachgebildet und enthält der Ausbildung zur Eigenbestandsbesamerin/zum Eigenbestandsbesamer angepasste Bestimmungen.

Da Eigenbestandsbesamerinnen/Eigenbestandsbesamer definitionsgemäß regelmäßig mit ihren oder ihnen anvertrauten Tieren in Kontakt stehen und somit von Berufs wegen über entsprechende Kenntnisse in Teilbereichen des § 9 Abs. 3 Z. 1 und 2 bzw. Z. 6 verfügen, wird der Schwerpunkt der Ausbildung vorrangig auf die Lehrinhalte des Abs. 3 Z. 3 bis 5 aber auch Z. 6, soweit er das Besamungswesen betrifft, reduziert sein.

#### **Zu § 11:**

Abs. 1: Abs. 1 sieht für den Fall, dass Ausbildungen, für die ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 15 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 vorgelegt wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 9 Abs. 3 angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens 75 % des in § 9 Abs. 4 bzw. § 10 Z. 2 angeführten Stundenausmaßes umfasst, die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vor.

Abs. 2: Dies gilt gemäß Abs. 2 dann nicht, wenn die von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikationen die Kriterien erfüllen, die in einer gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind.

Abs. 3: Abs. 3 sieht vor, dass die Eignungs- bzw. Ergänzungsprüfungen nach Abs. 1 vor Einzelprüferinnen/Einzelprüfern aus dem Dienststand einer Behörde abzulegen sind. Daher kommen als Prüferinnen/Prüfer nur Bedienstete der Landwirtschaftskammer Steiermark in Frage.

**Zu § 12:**

Diese Bestimmung enthält die Liste der Rechtsakte des Unionsrechts, die mit dieser Verordnung umgesetzt bzw. durchgeführt werden.

**Zu § 13:**

Das Übergangsrecht beschränkt sich auf begonnene und bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für Besamungstechnikerinnen/Besamungstechniker bzw. Ausbildungskurse für Eigenbestandsbesamerinnen/Eigenbestandsbesamer sowie die nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnenen Prüfeinsätze.

**Zu § 14:**

Diese Verordnung tritt mit jenem Tag in Kraft, der dem der Kundmachung folgt.

**Zu § 15:**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierzuchtverordnung 2009, LGBl. Nr. 94/2009 in der Fassung LGBl. Nr. 114/ 2015 außer Kraft.

**Zu Anlagen 1 bis 5:**

Die Anlagen, die bereits integrierter Bestandteil der Tierzuchtverordnung 2009 waren, wurden aktualisiert.